

RS Vwgh 2000/3/9 99/07/0094

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.03.2000

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §60;

WRG 1959 §72;

Rechtssatz

Ein Zwangsrecht nach § 60 WRG muss zur Erreichung des im öffentlichen Interesse gelegenen Ziels geeignet (adäquat) sein, darf nach Art und Umfang nicht unverhältnismäßig sein und das angestrebte Ziel darf nicht durch andere - gelindere - Maßnahmen bzw Rechte zu erreichen sein. Insb scheidet die Einräumung eines Zwangsrechtes für die im § 72 legit genannten gesetzlichen Verpflichtungen aus.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999070094.X02

Im RIS seit

12.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

19.08.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at